

# Brandschutzordnung Teil B

des

## Hörsaalgebäudes Rubenowstraße 1

der

### Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Fall eines Brandausbruchs sowie die dann erforderlichen Maßnahmen.

Alle Mitglieder der Ernst-Moritz-Arndt-Universität sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken und entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln.

#### **Verantwortlichkeiten:**

Die Leiter der einzelnen Einrichtungen sind für einen wirkungsvollen Brandschutz in Ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie veranlassen alle dafür notwendigen Maßnahmen und überwachen deren Durchführung.

Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann. Sämtliche diesbezüglich gefährliche Handlungen sind zu unterlassen.

Verstöße gegen Regelungen dieser Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## Brandschutzordnung Teil A

### Verhalten im Brandfall

#### **Ruhe bewahren**

#### **Brand melden**



Feuermelder betätigen



Feuerwehr **0-112**

#### **In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen warnen

Hilflose in Sicherheit bringen

Türen schließen



Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen

Keine Aufzüge benutzen

Auf Anweisungen achten

#### **Löschversuch unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

## Brandschutzordnung Teil B

### A. Brandverhütung

1. **Rauchen** ist in Gebäuden der Universität grundsätzlich verboten. 
2. **Schweiß-, Brennschneid-, Löt- und Trennarbeiten** dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden teilweise noch nach Stunden eine Zündgefahr, die zu einem Brand führen kann. Derartige Arbeiten dürfen außerhalb der Werkstätten nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Für Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen ist ein Schweißerlaubnisschein gemäß Schweißordnung der Universität erforderlich. Dies gilt auch für Fremdfirmen.
3. **Hoch- und leichtentzündliche oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen oder Gefahrstoff-schränken gelagert werden.   
**Offenes Feuer ist beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.**
4. **Brennbare Abfälle** dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen gesammelt werden. Die Aufbewahrung in Fluren und Treppenträumen ist nicht gestattet. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen.
5. **Elektrische Geräte** wie Kaffeeautomaten und Kopierer dürfen nur in separaten Räumen und nicht in Treppenträumen und Fluren betrieben werden. Treppenträume und Fluren sind Flucht- und Rettungswege und sind von derartigen Geräten sowie brennbaren Gegenständen und Stoffen grundsätzlich freizuhalten.

### B. Brand- und Rauchausbreitung

**Rauchabschlusstüren** in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten.

**In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch durch Keile oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden, die Außerbetriebnahme des Selbstschließmechanismus ist nicht zulässig!**

Auch **Brandschutztüren** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Laboratorien, Lagerräumen, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Offenhalten durch **Keile** oder sonstige Gegenstände auch solcher Türen **ist verboten**.

### C. Flucht- und Rettungswege

1. **Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege**, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege



und deshalb unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.

2. **Flure und Treppenträume sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere brennbare Stoffe und Abfälle (z. B. Verpackungsmaterialien, Altpapier) nicht gelagert werden.**
3. **Flächen für die Feuerwehr**, also Auffahrt- und Bewegungsflächen, sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
4. **Türen und Notausgänge** im Verlauf von Rettungswegen dürfen, solange sich Personen im Gebäude befinden, in Fluchtrichtung nicht versperrt sein.
5. **Fluchtwegbeschilderungen** dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

#### D. Meldeeinrichtungen

1. Im **Brandfall** sind die **Feuermelder**, sofern vorhanden, zu betätigen. 
2. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An jedem Telefon ist die **Notrufnummer der Feuerwehr 0-112** deutlich sichtbar anzubringen. 
3. Im Hörsaalgebäude sind **Rauchmelder** installiert, die den Alarm auslösen. Diese Melder reagieren auf Verqualmung, aber auch auf Staub in der Luft. Um Fehlalarme zu vermeiden, dürfen Arbeiten mit Rauch- oder Staubentwicklung nur ausgeführt werden, nachdem vorhandene Melder abgeschaltet oder abgeklebt wurden. Unmittelbar nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Rauchmelder durch den Verantwortlichen vor Ort wieder in Betriebsbereitschaft zu bringen.

#### E. Löscheinrichtungen

Handfeuerlöscher sind in allen Bereichen der Universität vorhanden. Im Hörsaalgebäude befinden sich Pulverlöscher. Es ist erforderlich, sich regelmäßig mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut zu machen. 

Benutzte oder missbräuchlich behandelte Feuerlöscher, z.B. bei Entfernung der Plombe oder Abzug der Sicherheitslasche, sind dem Sicherheitsingenieur zwecks Veranlassung der Wiederinstandsetzung zu melden.

Hydranten dienen der Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr. Die Entnahmestellen müssen stets frei zugänglich sein, dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge zugestellt werden.

## F. Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren
2. Brand melden



Feuermelder betätigen,

**Scheibe einschlagen und Druckknopf fest drücken**

Zusätzlich:

Telefon benutzen



Notruf der Feuerwehr:     **0-112**  
 Vom Mobiltelefon:       **112**

dabei angeben:

- Name des Meldenden
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr? Wenn ja, wie viele ca.?
- Warten, bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)

### 3. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlaßt werden können. Die Beschäftigten müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

### 4. In Sicherheit bringen



Ruhe bewahren, Panik vermeiden

**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**

Bei Ertönen des Hausalarms das **Gebäude umgehend verlassen** und den festgelegten **Sammelplatz aufsuchen**.

Sammelplatz für das **Hörsaalgebäude** ist der

**Universitätsinnenhof vor dem Hauptgebäude**

Die **Vorlesenden** in den Hörsälen **prüfen** stets, ob keine **Personen zurückgeblieben sind** und begeben sich dann zum Sammelplatz.  
 Auch Nebenräume wie WC's sind zu überprüfen.  
 Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung **Türen und Fenster schließen**, Türen jedoch nicht abschließen.

Ist der Fluchtweg nicht passierbar, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen, Balkone) deutlich

bemerkbar zu machen. Als zweiter Fluchtweg kommt in diesem Fall die **Feuerwehrleiter** zum Einsatz.

## 5. **Löschversuche unternehmen**

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem **Feuerlöscher** unternehmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen !
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren!
- Feuerlöscher möglichst stoßweise betätigen!
- Feuer immer in Windrichtung angehen!
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen!
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken!
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen!

## G. **Besondere Verhaltensregeln**

1. Jeder Brand ist umgehend der Universitätsverwaltung (Tel. 86-2020 oder 0 160 71 49 901 – auch nach Dienstschluss) und dem Sicherheitsingenieur (Tel. 86-1313) zu melden.
2. Das Gebäude darf erst nach **Freigabe durch die Feuerwehr** wieder betreten werden. Vorher ist zu klären, ob infolge des Brandes bei Betreten des Gebäudes eine Gesundheitsgefahr durch Rauch, Ruß, Chemikalien o.ä. besteht.
3. Bei Aufräumarbeiten und der Bergung von Sachwerten müssen die Mitarbeiter mit den erforderlichen Schutzmitteln, z.B. Handschuhen und Staubmasken, ausgestattet werden.

## H. **Schlussbemerkungen**

Über diese Brandschutzordnung ist jährlich zu unterweisen. Diese Unterweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Unterlagen sind aufzubewahren und auf Verlangen den dazu berechtigten Personen zur Einsichtnahme vorzulegen.

In den Dienststellen der Universität muss diese Brandschutzordnung so ausgelegt sein, dass alle Beschäftigten und Studierenden jederzeit Einblick nehmen können.

Jeder Hochschulangehörige muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall zu beachten sind.

Greifswald, den 01.10.2008

Prof. Dr. R. Westermann  
Rektor

Dr. Th. Behrens  
Kanzler